

Bekanntmachung der Stadt Bretten

Haushaltssatzung der Stadt Bretten für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. März 2011 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	48.982.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-50.166.000
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.184.000
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-1.184.000
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-1.184.000
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	47.907.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-46.666.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.241.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.667.140
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-6.245.140
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.578.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.337.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.500.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.697.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-197.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.534.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v.H.
	der Steuermessbeträge;	
2.	für die Gewerbesteuer auf	380 v.H.
	der Steuermessbeträge.	

Bretten, 22. März 2011

Wolff, Oberbürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bretten für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund der §§ 14 ff. des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) i.d.F. vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) i.V.m. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat am 22. März 2011 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan	EUR
	bei Erträgen von	4.681.500
	und bei Aufwendungen von	4.730.500
	auf einen Jahresfehlbetrag von	49.000
	und	
2.	im Vermögensplan	
	mit Einnahmen und Ausgaben von	2.883.000

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf

festgesetzt. 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

festgesetzt. 0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

festgesetzt. 700.000

Bretten, 22. März 2011

Wolff, Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 11. April 2011, AZ.: 14-2241.2, die Gesetzmäßigkeit

bestätigt und zu den genehmigungspflichtigen Teilen die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Bretten für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bretten für das Wirtschaftsjahr 2011 in der Zeit vom 28. April 2011 bis einschließlich 06. Mai 2011 im Rathaus, Untere Kirchgasse 9, Zimmer 327, zur Einsichtnahme offen liegt.

Die Einsichtnahme kann zu den üblichen Öffnungszeiten erfolgen, auch mittwochs.

Bretten, 27. April 2011

Wolff, Oberbürgermeister

Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen

Nach § 28 Straßengesetz für Baden-Württemberg ist das Lichtraumprofil entlang von Bundes- Landes- und Kreis- und Gemeindestraßen, für Gehwege, Radwege und Fahrbahnen von jeglichen Beeinträchtigungen freizuhalten. Darunter fallen auch Bäume, Sträucher und Äste, die als grüne Inseln im Lebensraum des Menschen eine überaus vielfältige und wertvolle Funktion besitzen, jedoch falls Sie ins Lichtraumprofil hineinragen, von den Grundstücksbesitzer entsprechend zurückzuschneiden sind. Der Sicherheitsraum über der Fahrbahn muss mindestens 4,50 m, bei Rad- und Gehwegen 2,25 m betragen, der seitliche Abstand vom befestigten Fahrbahnrand 0,50 m. Bepflanzungen, die in die Sichtfelder der Einmündungen hineinragen, müssen auf eine Höhe von 0,80 m zurückgeschnitten werden. Der Rückschnitt ist so vorzunehmen, dass der Zuwachs nicht das Lichtraumprofil beeinträchtigt.

Im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit ergeht daher an alle Haus- Garten -und Grundstücksbesitzer die dringende Bitte:

- in Gehwege oder Fahrbahn hineinragende Pflanzen so zurückzuschneiden, dass keine Behinderung mehr gegeben ist.
- Straßenbeleuchtungen (Freischneiden des Beleuchtungskörpers)
- Verkehrszeichen, welche durch eigenen Bewuchs verdeckt sind, freizumachen.
- Baumäste, die in den Sichtraum einer Straße oder eines Weges hineinragen bis zur Höhe von 4,50 m zu entfernen.

Im Hinblick auf die Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsdienste wird in diesem Zusammenhang auch gebeten, die Hausnummern-Beschilderung ggf. freizuschneiden.

Öffentliche

Bekanntmachung

Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Im Brückle“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bretten, Gemarkung Bretten

-Änderungsbeschluss/Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

-Änderung des Bebauungsplanes u.a. im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens



Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 19.04.2011 die Einleitung des Verfahrens zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes „Im Brückle“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen. Der vorgesehene Geltungsbereich der zweiten Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan. Diese Bekanntmachung ergeht gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO. Änderung des Bebauungsplanes u.a. im beschleunigten Verfahren. In seiner Sitzung vom 19.04.2011 hat der Gemeinderat beschlossen, die zweite Änderung des o.a. Bebauungsplanes u.a. im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO durchzuführen. Die zweite Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften wird somit im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vollzogen.

Die Bekanntmachung ergeht gem. § 13a Abs. 3 BauGB.

Bretten, 27.04.2011, Bürgermeisteramt Bretten

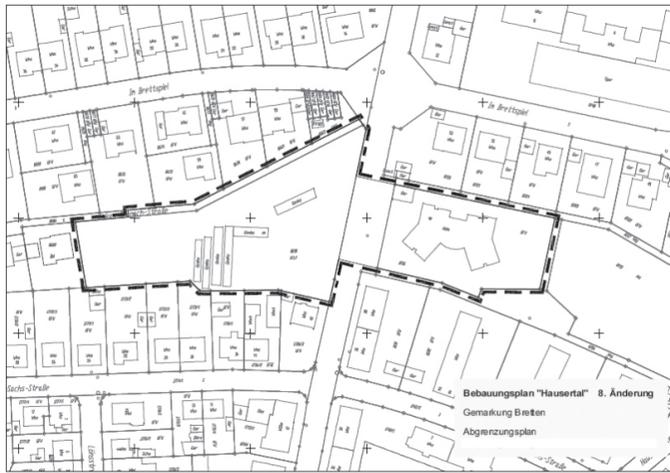
Öffentliche

Bekanntmachung

Achte Änderung des Bebauungsplanes „Hausertal“ der Stadt Bretten, Gemarkung Bretten

-Änderungsbeschluss/Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 19.04.2011 die Einleitung des Verfahrens zur achten Änderung des Bebauungsplanes „Hausertal“, Gemarkung Bretten, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Der vorgesehene Geltungsbereich der achten Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan. Diese Bekanntmachung ergeht gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.



Bretten, 27.04.2011; Bürgermeisteramt Bretten

Die Stadt Bretten sucht, wegen Ausscheidens des derzeitigen Stelleninhabers, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Schulhausmeister/in für die Max-Planck-Realschule Bretten.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- die Betreuung des Schulgebäudes in allen Bereichen der Gebäudeunterhaltung (Überwachung der technischen Anlagen und der Reinigung, Ausführung kleinerer Reparaturen, Umräumarbeiten etc.),
- die Übernahme von Verkehrssicherungspflichten und des Winterdienstes und
- die Unterstützung bei der Herrichtung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen.

Daneben sind Sie Ansprechpartner/in für Lieferanten, Handwerker/innen, Schüler/innen, Eltern und für alle Beschäftigten an der Schule.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, zuverlässige und einsatzfreudige Persönlichkeit mit hoher Sozialkompetenz und der ausgeprägten Bereitschaft, die zu diesem Berufsbild gehörenden Servicefunktionen fachkundig und engagiert auszuüben. Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung als Elektroniker/in (Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik) oder Sanitär-/Heizungstechniker/in. Ebenfalls kommen Bewerber/innen in Betracht, die über eine vergleichbare handwerkliche Ausbildung mit gutem technischen Verständnis verfügen. Bewerber/innen ohne entsprechende Fachausbildung können nicht berücksichtigt werden. Die Bereitschaft zur Arbeit auch an Wochenenden sowie einen Führerschein der Klasse 3 bzw. der Klasse B setzen wir voraus.

Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für die Dauer von einem Jahr nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die bei Bedarf auch Vertretungstätigkeiten umfasst. Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den persönlichen Voraussetzungen der Entgeltgruppe 5 TVöD.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die auch Ihre Email-Adresse beinhalten sollte. Richten Sie diese bitte **bis zum 06.05.2011 an das Bürgermeisteramt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten.**

Für Rückfragen zum Stellenprofil steht Ihnen Frau Wagner (Tel. 07252/ 921-420) und für personalrechtliche Fragen Frau Höpfinger (Tel. 07252/ 921-130) gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen nur zurückgesendet werden, wenn ein ausreichend frankierter Briefumschlag der Bewerbung beigelegt ist.

Weitere Informationen zur Stadt Bretten erhalten Sie unter www.bretten.de.

Kraftradkennzeichen werden kleiner.

Vielen Motorradfahrern waren sie ein Dorn im Auge: die bisherigen Kraftradkennzeichen, die je nach Buchstaben-Ziffernkombination eine Größe annahmen, die die Linie des Fahrzeugs empfindlich stören konnten. Mit einer geänderten Fahrzeug-Zulassungsverordnung werden nun neue Kraftradkennzeichen eingeführt, mit einer Breite von 180 bis maximal 220 mm Ein Umtausch von einem „großen“ zu einem neuen „kleinen“ Kennzeichen ist möglich. Neben den Kosten für das neue Schild fällt hierbei eine Gebühr von 4,10 EUR an.

Diamantene Hochzeit

Das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern am 28. April 2011 die Eheleute Helene und Johann Buschbach in der Oberdorfstr. 50 in Gölshausen. Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

Abstellmöglichkeiten von Fahrrädern/Rollern am Bahnhof

Am Bahnhof Bretten gibt es wieder freie Boxen in denen Fahrräder und Motorroller sicher und wetterfest abgestellt werden können. Die vor Jahren von der Stadt Bretten beschafften „Minigaragen“ sind abschließbar und können bei Frau Strobel/Amt Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Telefon 07252 / 921-237 gegen eine geringe Gebühr angemietet werden.

Sperrhotline für den neuen Personalausweis

Tel. 0180 - 1333333 (Mo.-So. 0-24 Uhr) 3,9 ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, max. 42 ct./Min. aus dem Mobilfunknetz oder direkt bei Ihrem Passamt.